

Rechtliche Abklärung im Auftrag der Vereinsversammlung des FVTM vom März 2021:

Die Vereinsversammlung erteilt dem Vorstand den Auftrag, von einer Anwaltskanzlei abklären zu lassen, ob Tantramassage der Prostitution zugehörig ist.

Prostitutionsabklärung durch Lexterna AG, Frankfurt-Strasse 14, 4053 Basel

Die mehrstufige Untersuchung zeigte in mehreren Berichten folgendes Ergebnis (Extrakt aus der Präsentation an der Vereinsversammlung vom 4. März 2022):

Tantramassage fällt unter den Begriff «Ausübung der Prostitution».

- Für die Rechtsabklärung wurden über ein Dutzend Gesetzestexte und Gerichtsentscheide auf Bundes- und Kantonalen Ebene (Kanton Bern, Zürich, Basel) geprüft. Die Rechtsabklärung kommt zum Ergebnis, dass die Tätigkeit der Tantramassage gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre unter den Begriff der Ausübung der Prostitution fällt.

Tätigkeit ist nicht sittenwidrig.

- Gemäss der aktuellen Rechtsprechung aus dem Jahr 2021 ist die Tätigkeit eines Tantramasseurs/einer Tantramasseurin eine sozial übliche und zulässige Tätigkeit und Verträge zwischen Tantramasseur/in und Kunde/in gelten als nicht sittenwidrig.

Eine rechtlich verbindliche Beurteilung ab wann die Dienstleistung unter Prostitution fällt, ist aber schwierig. Gleichzeitig kommt die Rechtsabklärung zum Schluss, dass eine rechtlich verbindliche Beurteilung, ab wann die Dienstleistung als Prostitution gilt, aufgrund der spärlichen Rechtsprechung und Literatur in diesem Rechtsbereich extrem schwierig ist.

Definition Prostitution:

Grundsätzlich fallen sämtliche Handlungen, welche

1. unter Einsatz des eigenen Körpers (auch der Hände) und
2. gegen Entgelt vorgenommen werden,
3. die Genitalien einbeziehen (Brüste gehören ebenfalls zu den Genitalien)
4. und auf eine Form der sexuellen Befriedigung abzielen (Orgasmus muss nicht erreicht werden und sexuelle Befriedigung muss auch kein primäres Massageziel sein)

unter die Ausübung der Prostitution.

Punkt 4 beinhaltet jedoch aus juristischer Betrachtung Interpretationsspielraum.

Denn das «Abzielen auf eine Form der sexuellen Befriedigung» ist pauschal nicht definierbar, da dies von der subjektiven Wahrnehmung des Einzelnen abhängt.

Die Einschätzung kann darüber hinaus je nach Kanton oder zuständiger Behörde anders ausfallen.

Weibliche Kundschaft ist trotz Nichtnennung nicht ausgeschlossen.

Soweit ersichtlich, besteht keine bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche sich zum Massieren der weiblichen Geschlechtsteile (innerhalb oder ausserhalb einer Tantramassage) explizit äussert.

Aus dem Gerichtsentscheid, der sich nicht zur Massage weiblicher Geschlechtsteile äussert, kann nach Ansicht der Anwaltskanzlei nicht geschlossen werden, dass diese Massageform wegen Nichtnennung automatisch nicht unter die Ausübung der Prostitution fällt.

Das Motiv ist irrelevant.

Auch wenn die sexuelle Befriedigung als Motiv nicht im Vordergrund steht, wird die Tantramassage trotzdem als Prostitution qualifiziert.

Nacktheit ist nicht ausschlaggebend.

Die Nacktheit von Gebenden und Empfangenden ist nicht ausschlaggebend für die Qualifikation als sexuelle Dienstleistung.

Begriff Tantra ist nicht ausschlaggebend.

Der Begriff Tantra ist ebenfalls nicht ausschlaggebend für die Qualifikation als sexuelle Dienstleistung.

Orgasmus ist nicht ausschlaggebend.

Das Erleben oder nicht Erleben eines Orgasmus ist ebenfalls nicht ausschlaggebend für die Qualifikation als sexuelle Dienstleistung.

Therapeutische Zwecke gelten nicht automatisch als Ausschlusskriterium.

Fraglich ist zudem, ob die Vornahme einer Tantramassage aus therapeutischen Gründen (aber nicht durch den Arzt verordnet) erfolgen kann, ohne dass es sich um Prostitution handelt. Die Recherche ergab dazu keine explizite Fundstelle in der Rechtsprechung oder Literatur.

Nächste Schritte.

Die Rechtsabklärung bildet eine wichtige Grundlage für die weiteren Arbeiten und Abklärungen u.a. im Berufsverband Tantramassage Schweiz (BVTM).